



Sofern Sie als Unternehmer Bauleistungen für einen Bauunternehmer erbringen, schulden nicht Sie die Umsatzsteuer für Ihre erbrachte Leistung, sondern der Leistungsempfänger (Bauunternehmer/Auftraggeber). Dies nennt sich Umkehr der Steuerschuldnerschaft und ist gesetzlich im § 13b Abs. 5 Satz 2 UStG in Verbindung mit § 13b Abs. 2 Nr. 4 UStG geregelt.

Im Folgenden erklären wir Ihnen im Schaubild, wann dies für Sie anzuwenden ist.

Wer ist Leistungsempfänger (Auftraggeber)?

Sie erbringen eine Bauleistung, die direkt für den Baubetrieb Ihres Auftraggebers erbracht wird. Sehr oft geschieht dies im Rahmen von Subunternehmerverträgen. Ob Ihr Auftraggeber nachhaltig Bauleistungen erbringt, erkennen Sie, indem Sie sich eine USt1TG Bescheinigung vorlegen lassen. Dies ist auch für Ihren Auftraggeber von Bedeutung, da dieser bei einer fälschlicherweise ausgestellten Rechnung mit Umsatzsteuer keinen Vorsteueranspruch aus Ihrer Rechnung hat.

Die von Ihnen erbrachte Bauleistung wird für den privaten Bereich eines Bauunternehmers, der nachhaltig Bauleistungen erbringt, erbracht.

Sie erbringen eine Bauleistung an einen Unternehmer, der nicht nachhaltig Bauleistungen erbringt, oder direkt an eine Privatperson, die kein Unternehmer ist.



Es könnte sich um eine Bauleistung im Sinne des § 13b handeln, sofern Sie eine Bauleistung erbringen.




Sie müssen in Ihrer Rechnung die gesetzliche Umsatzsteuer ausweisen.

Es handelt sich nicht um einen Fall des § 13b UStG.





Liegt ihrerseits eine Bauleistung vor?

Was sind Bauleistungen?	Was zählt nicht zu Bauleistungen im Sinne des §13b UStG?	Ausnahmen zu Bauleistungen
<p>Leistungen an jeder Art von Bauwerken:</p> <ul style="list-style-type: none">• Werklieferungen• Erstellen von Bauwerken• Instandsetzungen und Instandhaltungen• Reparaturen• Bauliche Veränderungen• Abriss von Bauwerken	<ul style="list-style-type: none">• Planungs- und Überwachungsleistungen• Statiker• Architekten• Vermessungs-, Prüf- und Bauingenieure• Labordienstleistungen• Bauüberwachung	<ul style="list-style-type: none">• Materiallieferungen• Entsorgen von Baumaterial (nicht in Verbindung mit Abrissarbeiten)• Gerüstbau und Baugeräte ohne Bedienpersonal• Aufbau von Messeständen• Anlegen von Bepflanzung und deren Pflege (außer Dachbegrünungen)• Bloße Reinigung von Räumlichkeiten oder Flächen (nicht die Endreinigung eines neu errichteten Gebäudes)• Reparatur- und Wartungsarbeiten an Bauwerken, wenn der Nettorechnungsbetrag sich auf einen Betrag unter 500,00 € beläuft
		
<p>Umkehr der Steuerschuldnerschaft gem. § 13b UStG. Sie müssen eine Rechnung nach dieser Vorschrift erstellen.</p>	<p>Sie müssen in Ihrer Rechnung die gesetzliche Umsatzsteuer ausweisen. Es handelt sich nicht um einen Fall des § 13b UStG.</p>	

Folgen der Umkehr der Steuerschuldnerschaft

Erbringen Sie als Auftragnehmer eine Bauleistung im Sinne des § 13b UStG (siehe Schema oben), sind Sie nicht Schuldner der Umsatzsteuer. Dies hat zur Folge, dass Sie in Ihrer Rechnung an Ihren Auftraggeber nur den Nettobetrag in Rechnung stellen dürfen. Weisen Sie in Ihrer Rechnung fälschlicherweise die Umsatzsteuer aus, sind Sie bis zur Korrektur der Rechnung verpflichtet die ausgewiesene Umsatzsteuer an das Finanzamt abzuführen.

Trotz der Ausstellung von Nettorechnungen, haben Sie weiterhin einen Anspruch auf Vorsteuerbeträge aus Ihren Eingangsrechnungen. Umsatzsteuervoranmeldungen sind weiterhin abzugeben.

Zudem, dass Sie nur einen Nettorechnungsbetrag angeben, müssen Sie auf die Umkehr der Steuerschuldnerschaft auf der Rechnung hinweisen.